

# **RS OGH 2008/5/29 2Ob79/08v, 2Ob240/12a, 2Ob16/16s, 1Ob157/20z**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.05.2008

## Norm

ABGB §1157

ABGB §1169

## Rechtssatz

Den Besteller trifft auch insofern eine vertragliche Verkehrssicherungspflicht als Nebenpflicht aus dem Werkvertrag, als er mögliche Gefahrenquellen zu beseitigen hat. Der Umfang dieser nebenvertraglichen Warn- und Sicherungspflichten richtet sich danach, wie weit sich der Unternehmer in einen der Sphäre des Bestellers zuzuordnenden Bereich begibt, in dem er gefährdet ist. Eine Fürsorgepflicht des Bestellers fällt dann vollständig weg, wenn das Werk allein in der Sphäre des Unternehmers herzustellen ist und von Seiten des Bestellers keine Gefahr ausgeht.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 79/08v

Entscheidungstext OGH 29.05.2008 2 Ob 79/08v

- 2 Ob 240/12a

Entscheidungstext OGH 17.06.2013 2 Ob 240/12a

Auch; nur: Den Besteller trifft auch insofern eine vertragliche Verkehrssicherungspflicht als Nebenpflicht aus dem Werkvertrag, als er mögliche Gefahrenquellen zu beseitigen hat. Der Umfang dieser nebenvertraglichen Warn- und Sicherungspflichten richtet sich danach, wie weit sich der Unternehmer in einen der Sphäre des Bestellers zuzuordnenden Bereich begibt, in dem er gefährdet ist. (T1)

Beisatz: Hier aber: Tätigkeit ohne Zusammenhang mit vom Arbeitgeber vertraglich geschuldeter Werkleistung.  
(T2)

- 2 Ob 16/16s

Entscheidungstext OGH 25.05.2016 2 Ob 16/16s

Auch; nur T1; Beisatz: Sicherung auf verschiedene Arten möglich. Hier: Lieferung von Treibstoff. Anweisung, zunächst bei Absperrung (Schranken) auf Abholung sowie nach Abladevorgang auf Umdrehen des LKW mit Pistengerät zu warten, um das Zurückfahren im Vorwärtsgang zu ermöglichen, nicht beachtet. (T3)

- 1 Ob 157/20z

Entscheidungstext OGH 23.09.2020 1 Ob 157/20z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123728

## Im RIS seit

28.06.2008

## Zuletzt aktualisiert am

23.11.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)